



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes und des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes

A) Problem

Die Anforderungen in der Lehrerbildung mit dem Schwerpunkt Lehramt Grund- und Mittelschule sind seit Inkrafttreten des Neuen Dienstrechts in Bayern zum 1. Januar 2011 deutlich gestiegen. Dies hat sich bislang noch nicht in der Eingangsbesoldung niedergeschlagen.

B) Lösung

Aufgrund der Veränderungen in der Lehrerbildung sollen die Grund- und Mittelschullehrkräfte schrittweise zu einer höheren Eingangsbesoldung hingeführt werden. Hierfür wird ab 1. Januar 2024 eine jährlich aufwachsende Übergangszulage eingeführt, die mit der gesetzlichen Überleitung aller Grund- und Mittelschullehrkräfte nach der Besoldungsgruppe A 13 zum 1. September 2028 endet. Zu diesem Zeitpunkt wird zugleich das Eingangsamt für Grund- und Mittelschullehrkräfte der Besoldungsgruppe A 13 zugeordnet.

Als weitere Folge werden die Schulleitungsämter im Grund- und Mittelschulbereich im Zuge einer gesetzlichen Überleitung abstandswahrend höhergestellt.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

1. Kosten für den Staat

Die Kosten für die Anhebung des Eingangsamtes für Grund- und Mittelschullehrkräfte nach Besoldungsgruppe A 13 einschließlich der Höherstufungen der Schulleitungsämter im Grund- und Mittelschulbereich belaufen sich im Endausbau auf rd. 170 Mio. € pro Jahr. Dabei wurde berücksichtigt, dass sich die Kosten um das Stellenhebungsprogramm in Art. 6i des Haushaltsgesetzes 2023 reduzieren. Die Mehrausgaben in der Versorgung für die Ruhegehaltfähigkeit der Übergangszulage werden ab 1. September 2028 jährlich rd. 6 Mio. € betragen (Jahreskosten).

2. Kosten für die Kommunen

Die Ausführungen zum staatlichen Bereich gelten abhängig von der Zahl der vorhandenen Lehrkräfte in den Besoldungsgruppen A 12 und A 12 mit Amtszulage entsprechend.

3. Kosten für die Wirtschaft und den Bürger

Für Wirtschaft und Bürger entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes und des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes

§ 1

Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

Das Bayerische Besoldungsgesetz (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 764, BayRS 2032-1-1-F), das zuletzt durch Art. 11 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. S. 128) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 wird nach der Angabe „108 Abs. 2“ die Angabe „und 14“ eingefügt.
2. In Art. 83 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. a wird nach der Angabe „108 Abs. 2“ die Angabe „und 14“ eingefügt.
3. Dem Art. 108 wird folgender Abs. 14 angefügt:

„(14) ¹Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Volks-, Grund- und Mittelschulen in der Besoldungsgruppe A 12 erhalten eine jährlich aufwachsende monatliche Zulage in folgender Staffelung:

1. ab dem 1. Januar 2024 in Höhe von 80 €,
2. ab dem 1. Januar 2025 in Höhe von 160 €,
3. ab dem 1. Januar 2026 in Höhe von 240 €,
4. ab dem 1. Januar 2027 in Höhe von 320 €,
5. ab dem 1. Januar 2028 in Höhe von 400 €.

²Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Volks-, Grund- und Mittelschulen in der Besoldungsgruppe A 12 mit Amtszulage nach Fußnote 2 erhalten eine jährlich aufwachsende monatliche Zulage in folgender Staffelung:

1. ab dem 1. Januar 2024 in Höhe von 40 €,
2. ab dem 1. Januar 2025 in Höhe von 80 €,
3. ab dem 1. Januar 2026 in Höhe von 120 €,
4. ab dem 1. Januar 2027 in Höhe von 160 €,
5. ab dem 1. Januar 2028 in Höhe von 200 €.

³Die Zulage entfällt mit der Übertragung eines Amtes der Besoldungsgruppe A 13.

⁴Grundgehalt und Zulage dürfen zusammen mit Amtszulagen zu der Besoldungsgruppe A 12 das Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 13 nicht übersteigen.“

4. Art. 111 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 2 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Nr. 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - c) Folgende Nr. 4 wird angefügt:

„4. Art. 108 Abs. 14 mit Ablauf des 31. August 2028.“

§ 2

Weitere Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

Das Bayerische Besoldungsgesetz (BayBesG), das zuletzt durch § 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 wird die Angabe „und 14“ gestrichen.
2. Art. 23 Satz 1 Nr. 4 Halbsatz 2 wird aufgehoben.
3. Art. 27 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Satznummerierung „1“ gestrichen, die Angabe „A 14,“ wird durch die Wörter „A 14 mit Amtszulage,“ und die Wörter „A 14 mit Amtszulage zugeordnet“ werden durch die Angabe „A 15 zugeordnet“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
4. In Art. 33 Satz 2 werden die Wörter „ , Lehrer und Lehrerinnen ab Besoldungsgruppe A 12“ gestrichen.
5. In Art. 83 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. a wird die Angabe „und 14“ gestrichen.
6. In Art. 98 Satz 3 Halbsatz 1 wird die Angabe „A 12 oder“ gestrichen.
7. Nach Art. 109 wird folgender Art. 110 eingefügt:

„Art. 110

Überleitung Konrektoren und Konrektorinnen

Die am 31. August 2028 vorhandenen Konrektoren und Konrektorinnen der Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage nach Fußnote 4 in Verbindung mit Art. 27 Abs. 5 Satz 2 erster Betrag der Anlage 4 werden in das Konrektorenamt der Besoldungsgruppe A 14, die am 31. August 2028 vorhandenen Konrektoren und Konrektorinnen der Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage nach Fußnote 4 in Verbindung mit Art. 27 Abs. 5 Satz 2 zweiter Betrag der Anlage 4 werden in das Konrektorenamt der Besoldungsgruppe A 14 mit Amtszulage übergeleitet.“

8. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Besoldungsgruppe A 12 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Zeile „Lehrer, Lehrerin¹⁾²⁾“ wird gestrichen.
 - bb) Fußnote 2 wird aufgehoben.
 - b) Die Besoldungsgruppe A 13 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Zeile „Konrektor, Konrektorin⁴⁾“ wird gestrichen.
 - bb) Die Zeile „Rektor, Rektorin¹⁾“ wird gestrichen.
 - cc) In der Zeile „Studienrat, Studienrätin im Grundschuldienst¹¹⁾¹²⁾“ wird die Fußnote „¹¹⁾“ durch die Fußnote „⁵⁾“ ersetzt.
 - dd) In der Zeile „Studienrat, Studienrätin im Mittelschuldienst¹¹⁾¹²⁾“ wird die Fußnote „¹¹⁾“ durch die Fußnote „⁵⁾“ ersetzt.
 - ee) Die Zeile „Zweiter Konrektor, Zweite Konrektorin¹⁾“ wird gestrichen.
 - ff) Die Fußnoten 4 und 11 werden aufgehoben.
 - c) In der Besoldungsgruppe A 15 wird nach der Zeile „Regierungsschuldirektor, Regierungsschuldirektorin²⁾“ die Zeile „Rektor, Rektorin“ eingefügt.
9. Anlage 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Zeile der Besoldungsgruppe A 12 wird die Zeile mit der Fußnote „2“ und der am 31. August 2028 geltende Betrag gestrichen.
 - b) In der Zeile der Besoldungsgruppe A 13 wird die Zeile mit den Wörtern „4 in Verbindung mit Art. 27 Abs. 5 Satz 2“ und den am 31. August 2028 geltenden Beträgen gestrichen.
10. Anlage 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Zeile mit den Wörtern „an Grundschulen und Mittelschulen“ wird gestrichen.

- b) In der Zeile mit den Wörtern „an Realschulen und Sonderschulen“ werden in der Spalte „Mehrarbeit (im Schuldienst) nach Schularten“ die Wörter „an Realschulen und Sonderschulen“ durch die Wörter „an Grundschulen, Mittelschulen, Realschulen und Förderschulen“ ersetzt.
11. In Anlage 10 wird die Zeile mit den Angaben „A 12“ und dem am 31. August 2028 geltenden Betrag gestrichen.

§ 3

Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes

Nach Art. 114g des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes (BayBeamtVG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 528, 764, BayRS 2033-1-1-F), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 10. März 2023 (GVBl. S. 80, 111) geändert worden ist, wird folgender Art. 114h eingefügt:

„Art. 114h

Übergangsvorschrift aufgrund Anpassung der Lehrerbeseoldung

(1) ¹Eine Zulage nach Art. 108 Abs. 14 BayBesG, die vor Versetzung oder Eintritt in den Ruhestand zuletzt zugestanden hat, zählt zu den ruhegehaltfähigen Bezügen gemäß Art. 12 Abs. 1. ²Im Fall des Art. 12 Abs. 5 Satz 1 ist die Zulage nach Art. 108 Abs. 14 Satz 1 BayBesG anzusetzen, die zugestanden hätte. ³Die Zulage nimmt an den allgemeinen Bezügeanpassungen nach Art. 4 teil.

(2) ¹Für Versorgungsempfänger und Versorgungsempfängerinnen, deren ruhegehaltfähige Bezüge am 31. August 2028 eine Amtszulage nach Fußnote 2 zu der Besoldungsgruppe A 12 der Anlage 1 oder eine Amtszulage nach Fußnote 4 zu der Besoldungsgruppe A 13 der Anlage 1 zum Bayerischen Besoldungsgesetz umfassen, gelten die zu diesem Zeitpunkt geltenden Beträge der Amtszulagen für die Berechnung der Versorgungsbezüge fort und nehmen an den allgemeinen Bezügeanpassungen nach Art. 4 teil. ²Die Fortgeltung der Beträge gilt auch für eine Zulage nach Art. 108 Abs. 14 BayBesG in der am 31. August 2028 geltenden Fassung.“

§ 4

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am 1. September 2028 in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeines

Im Rahmen des Neuen Dienstrechts in Bayern wurde aufgrund entsprechender Bewertung für Grund- und Mittelschulkräfte in dem ab 1. Januar 2011 geltenden bayerischen Besoldungsrecht das Eingangsamts (weiterhin) der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet. Seitdem wurden die fachlich-inhaltlichen Vorgaben der Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I), die die universitäre Phase der Lehrerbildung regelt, im Bereich der Erziehungswissenschaften bzw. der Fachdidaktik mehrfach an aktuelle gesamtgesellschaftliche Entwicklungen angepasst. Diese Anpassungen haben zwar schulartübergreifenden Charakter, betreffen die pädagogische Arbeit an den verschiedenen Schularten jedoch mit unterschiedlicher Intensität. Im Einzelnen wurden folgende Themenbereiche neu in die LPO I aufgenommen: Anforderungen von inklusivem Unterricht (§ 32 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b und § 33 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b LPO I; gültig seit 1. Oktober 2013); Bildung für nachhaltige Entwicklung (vgl. § 33 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c LPO I; gültig seit 1. Dezember 2019); Grundlagen der Medienpädagogik und Methoden des Lehrens und Lernens in der digitalen Welt (§ 32 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a und b sowie § 33 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. d LPO I; gültig seit 1. Dezember 2019).

Von besonderer Bedeutung für die Grund- und Mittelschulen ist dabei der Bereich Inklusion. Zwar ist Inklusion Aufgabe aller Schulen bzw. Schularten (vgl. Art. 2 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen), den größten Anteil daran haben jedoch Grund- und Mittelschulen als Pflichtschulen: So besuchten beispielsweise im Schuljahr 2021/22 rund 90 % aller Schüler und Schülerinnen, die an allgemeinbildenden Regelschulen inklusiv beschult werden, diese Schularten.

Aufgrund dessen wurde 2012 – flankierend zur bzw. im Vorgriff auf die o. g. Änderung der LPO I – das Thema „Inklusive Pädagogik“ als neuer Kompetenzbereich in die Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Mittelschulen (ZALGM) aufgenommen (vgl. § 16 Abs. 2 Nr. 8 ZALGM; gültig seit 1. August 2012). Der Bereich „Inklusive Pädagogik“ wurde durch die Änderungsverordnung vom 31. März 2023 (GVBl. S. 160) als grundlegendes und übergreifendes Ausbildungsziel im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Mittelschulen fest verankert. Es werden sämtliche Ausbildungsinhalte durch Fragen inklusiver Pädagogik, inklusiver Fachdidaktik und inklusiver Unterrichtssettings erweitert, dadurch fachlich vertieft und deutlich breiter aufgestellt.

Demgegenüber weist etwa die Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Realschulen (ZALR) diesen Kompetenzbereich nicht eigens aus; es handelt sich somit um eine spezifische, schulartprofilbedingte Besonderheit der Lehrerbildung an Grund- und Mittelschulen.

Diese Veränderungen rechtfertigen eine höhere Eingangsbesoldung der Grund- und Mittelschullehrkräfte. Die Einführung erfolgt schrittweise, indem den Lehrkräften der Lehrämter Volks-, Grund- und Mittelschule in Ämtern der Besoldungsgruppe A 12 und A 12 mit Amtszulage im Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 31. August 2028 eine monatliche ruhegehaltfähige Zulage gewährt wird, die ab dem 1. Januar 2024 jährlich aufwächst. Zum 1. September 2028 erfolgt die Überleitung der betroffenen Lehrkräfte in die maßgeblichen Ämter der Besoldungsgruppe A 13, die zugleich als Eingangsamter bestimmt werden.

In Folge des höheren Eingangsamtes werden zum 1. September 2028 die Schulleitungsamter im Grund- und Mittelschulbereich im Zuge einer gesetzlichen Überleitung abstandswahrend höhergestuft.

B) Zwingende Notwendigkeit der normativen Regelung

Aufgrund des Gesetzesvorbehalts der Besoldung sind gesetzliche Regelungen zwingend erforderlich (vgl. Art. 3 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG)).

C) Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Zu Nr. 1

Folgeänderung aufgrund der Einführung einer Zulage in Nr. 3.

Klarstellung, dass diese Zulage zu den Nebenbezügen der Besoldung gehört.

Zu Nr. 2

Folgeänderung auf Grund der Einführung einer Zulage in Nr. 3.

Die Zulage gehört bei der jährlichen Sonderzahlung zu den zu berücksichtigenden Bezügen.

Zu Nr. 3

Für den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 31. August 2028 wird Grund- und Mittelschullehrkräften in den Besoldungsgruppen A 12 und A 12 mit Amtszulage übergangsweise eine jährlich aufwachsende Zulage gewährt. Die Zulage dient der stufenweisen Hinführung der Besoldung des berechtigten Personenkreises an die Besoldungsgruppe A 13 bis zur gesetzlichen Überleitung in die Ämter „Studienrat, Studienrätin im Grundschuldienst“ und „Studienrat, Studienrätin im Mittelschuldienst“ in der Besoldungsgruppe A 13 (s. § 2 Nr. 8 Buchst. a).

Die Zulage nimmt aufgrund ihres Übergangscharakters nicht an den allgemeinen Anpassungen der Besoldung teil.

Satz 4 stellt klar, dass im jeweiligen Einzelfall höchstens der Grundgehaltssatz der Besoldungsgruppe A 13 gezahlt wird.

Zu Nr. 4

Die Vorschrift regelt das Außerkrafttreten der Zulagenregelung (Nr. 3) mit Ablauf der Übergangszeit am 31. August 2028.

Zu § 2

Zu Nr. 1

Folgeänderung zu § 1 Nr. 4 Buchst. c.

Zu Nr. 2

Zum Ende der Zulagenregelung (§ 1 Nr. 3) wird das für Grund- und Mittelschullehrkräfte bislang geregelte Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 12 obsolet.

Zu Nr. 3

Infolge der Einführung eines Eingangsamtes der Besoldungsgruppe A 13 anstelle von der Besoldungsgruppe A 12 werden gleichzeitig (zum 1. September 2028) die Ämter der Schulleitungsebene im Bereich der Grund- und Mittelschulen abstandswahrend um eine halbe Besoldungsgruppe angehoben. Mit der entsprechenden Änderung des Art. 27 Abs. 5 erfolgt eine gesetzliche Überleitung in die in der Besoldungsordnung A ausgewiesenen nächsthöheren Rektorenämter.

Flankierend zu dieser Bestimmung ist seitens des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus der Funktionenkatalog (Anlage zu der Bekanntmachung vom 10. Mai 2011, KWMBL. S. 106, i. d. g. F.) anzupassen.

Satz 2 kann wegen seiner im Ergebnis nur deklaratorischen Klarstellung betreffend die Einstufung von Stellvertreterämtern aufgehoben werden.

Zu Nr. 4

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund Nr. 2 und Nr. 8 Buchst. a Doppelbuchst. aa.

Zu Nr. 5

Folgeänderung zu § 1 Nr. 4 Buchst. c.

Zu Nr. 6

Redaktionelle Anpassung

Zu Nr. 7

Für die bisherigen Konrektoren und Konrektorinnen in der Besoldungsgruppe A 13 bedarf es wegen der unterschiedlichen abstandswahrenden Höherstufung in Folge der unterschiedlichen Amtszulagenbeträge einer speziellen Überleitungsregelung.

Flankierend zu dieser Bestimmung ist seitens des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus der Funktionenkatalog (Anlage zu der Bekanntmachung vom 10. Mai 2011, KWMBL. S. 106, i. d. g. F.) anzupassen.

Zu Nr. 8

Zu Buchst. a, Buchst. b Doppelbuchst. cc, dd und ff

Redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Einführung des Eingangsamtes in der Besoldungsgruppe A 13 (s. Nr. 2).

Mit den vorgenommenen Änderungen in der Besoldungsordnung A erfolgt – zum 1. September 2028 – eine gesetzliche Überleitung der Grund- und Mittelschullehrkräfte von der Besoldungsgruppe A 12 in die Besoldungsgruppe A 13. Zugleich werden die in der Besoldungsgruppe A 13 maßgeblichen Ämter als Eingangsamt gekennzeichnet.

Flankierend zu dieser Bestimmung ist seitens des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus der Funktionenkatalog (Anlage zu der Bekanntmachung vom 10. Mai 2011, KWMBI. S. 106, i. d. g. F.) anzupassen.

Zu Buchst. b Doppelbuchst. aa, bb, ee und ff

Mit Einführung der Besoldung in A 13 für alle Grund- und Mittelschullehrkräfte werden die Konrektoren- und Rektorenämter in der Besoldungsgruppe A 13 obsolet.

Die Zweiten Konrektoren und Zweiten Konrektorinnen sowie die Rektoren und Rektorinnen in der Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage werden durch die vorgenommenen Änderungen in der Besoldungsordnung A – zum 1. September 2028 – um eine halbe Besoldungsgruppe nach A 14 gesetzlich übergeleitet.

Flankierend zu dieser Bestimmung ist seitens des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus der Funktionenkatalog (Anlage zu der Bekanntmachung vom 10. Mai 2011, KWMBI. S. 106, i. d. g. F.) anzupassen.

Zu Buchst. c

Folgeänderung zu Nr. 3.

Zu Nr. 9

Redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Streichung der Lehrerämter in der Besoldungsgruppe A 12 und der Konrektorenämter in der Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage (s. Nr. 8 Buchst. a und Buchst. b Doppelbuchst. aa und ff).

Zu Nrn. 10 und 11

Redaktionelle Anpassungen

Zu § 3

Abs. 1 Satz 1 regelt die Ruhegehaltfähigkeit der Übergangszulage dem Grunde und der Höhe nach. Sie ist in Höhe des Betrags ruhegehaltfähig, der im Zeitpunkt des jeweiligen Ruhestandsbeginns zuletzt bezogen wurde.

Stand die Amtszulage nach Fußnote 2 der Anlage 1 des BayBesG vor Ruhestandsbeginn keine zwei Jahre zu (vgl. Art. 12 Abs. 5 Satz 1 BayBeamtVG), sind gemäß Abs. 1 Satz 2 die ruhegehaltfähigen Bezüge aus der Besoldungsgruppe A 12 zu berechnen. In diesen Fällen ist die erhöhte Übergangszulage nach Art. 108 Abs. 14 Satz 1 BayBesG zu Grunde zu legen. Nach Ruhestandsbeginn nimmt der den Versorgungsbezügen zugrundeliegende ruhegehaltfähige Betrag am stufenweisen Aufwuchs der Zulage nach Art. 108 Abs. 14 BayBesG nicht teil.

Abs. 1 Satz 3 regelt Teilnahme der Zulage an künftigen allgemeinen Bezügeanpassungen.

Abs. 2 enthält die Folgeänderung aufgrund der Streichung der Lehrerämter in der Besoldungsgruppe A 12 und der Konrektorenämter in der Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage. Die Versorgungsbezüge der Versorgungsempfänger und -empfängerinnen, die aus diesen Ämtern in den Ruhestand traten, berechnen sich weiterhin nach der Besoldungsgruppe dieses Amtes einschließlich einer etwaigen Übergangszulage nach Art. 108 Abs. 14 BayBesG. Eine Überleitung der vor dem 1. September 2028 in den Ruhestand getretenen oder versetzten Beamten und Beamtinnen findet nicht statt. Die Beträge nehmen an künftigen allgemeinen Bezügeanpassungen teil.

Zu § 4

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten (Beginn und Ende der Zulagenregelung für die Grund- und Mittelschullehrkräfte sowie den Überleitungszeitpunkt für die Lehrer- und Schulleitungsämter).

Nicht übernommene Änderungsforderungen der Spitzenverbände:

Der Bayerische Beamtenbund e.V. (BBB) begrüßt die mit der Erhöhung der Eingangsbesoldung dokumentierte Wertschätzung für die Grund- und Mittelschullehrkräfte. Er weist jedoch darauf hin, dass im Hinblick auf die gesellschaftlichen Herausforderungen auch in anderen Teilen des öffentlichen Dienstes Maßnahmen mit entsprechender Zielsetzung angebracht wären. Diese sollten im Sinne der Gleichbehandlung flächendeckend erwogen werden.

Die Auffassung des BBB wird nicht geteilt.

Der Freistaat Bayern hat das innovativste und am meisten leistungsorientierte Dienstrecht in Deutschland. Bayern nimmt im Ländervergleich hinsichtlich Bezahlung und Arbeitsbedingungen eine Vorreiterrolle ein. Die Staatsregierung passt die dienst- und beamtenrechtlichen Regelungen kontinuierlich weiter an die Erfordernisse einer modernen Arbeitswelt an.

Nicht zuletzt aufgrund der in den letzten Jahren erfolgten 1:1-Übernahmen der Tarifergebnisse für die Beamten, Beamtinnen, Versorgungsempfänger und Versorgungsempfängerinnen sowie der Maßnahmen der letzten Haushalte im Personalbereich nimmt der Freistaat Bayern im Hinblick auf die Bezahlung im Vergleich mit Bund und Ländern nach wie vor einen Spitzenplatz ein.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) Bayern begrüßt die schrittweise Einführung einer höheren Eingangsbesoldung von Grund- und Mittelschullehrkräften, fordert dabei aber

- eine Anhebung auf die Besoldungsgruppe A 13 in nur zwei Schritten; letztlich soll bereits zum 1. Januar 2026 die Besoldungsgruppe A 13 als Eingangsamt gelten;
- auch eine schrittweise Anhebung der Schulleitungsämter;
- eine höhere Eingangsbesoldung auch für sonstige Funktionsämter wie Seminarleitungen, Beratungslehrkräfte etc. vorzusehen;
- ein funktionsloses Beförderungsamtsamt A 13 + Amtszulage;
- für Fachlehrkräfte die Besoldungsgruppe A 11 und für Förderlehrkräfte die Besoldungsgruppe A 10 als Eingangsamt mit den entsprechenden Beförderungsschritten.

Ferner fordert der DGB Bayern eine Gleichbehandlung aller nach Tarifvertrag beschäftigten Lehrkräfte an Grund- und Mittelschulen, da nur angestellte Lehrkräfte mit vollständiger Lehramtsausbildung oder mit dem Ersten Staatsexamen die Zulage entsprechend erhalten würden, anders als Beamte und Beamtinnen aber unter Abzug von Sozialversicherungsbeiträgen. Lehrkräfte mit anderen Qualifikationen (z. B. sonstiger wissenschaftlicher Abschluss) wären ganz ausgenommen.

Zudem sollten für andere Tarifbeschäftigte an Schulen, die nicht als Lehrkraft beschäftigt sind, finanziell zusätzliche Anreize durch z. B. Zahlung einer übertariflichen Zulage geschaffen werden.

Den Forderungen des DGB Bayern kann aus den folgenden Gründen nicht entsprochen werden:

Die Einführung von „A 13 für alle“ in fünf Schritten bedeutet schon jetzt eine große Kraftanstrengung für den ohnehin stark vorbelasteten Haushalt; mit den im Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen ergibt sich für die kommende Legislaturperiode eine Gesamthaushaltsbelastung von rd. 370 Mio. €.

Eine Verkürzung auf einen Zeitraum von zwei Jahren einschließlich der schrittweisen Anhebung der Schulleitungsämter würde eine Haushaltsbelastung von weit über einer halben Milliarde Euro nach sich ziehen und ist auch angesichts der zu erwartenden Tarifsteigerungen im öffentlichen Dienst finanziell nicht darstellbar.

Für die Funktionsämter „Beratungs- und Seminarrektoren/innen“ besteht im BayBesG eine Besoldungsbandbreite von Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage bis A 14 mit Amtszulage (schulartunabhängig; Ausnahme Seminarrektorenamt in A 15 ausschließlich für Fachleiterfunktion im Realschulbereich). Eine gesetzliche Regelung ist daher nicht erforderlich. Vielmehr kann dies – sofern in einer Gesamtschau die Notwendigkeit

gesehen wird – im Nachgang zur Einführung von „A 13 für alle“ im Vollzug durch Anpassung des Funktionenkatalogs (Anlage zu der Bekanntmachung vom 10. Mai 2011, KWMBL S. 106 i. d. g. F.) gelöst werden.

Die Schaffung eines funktionslosen Beförderungsamtes würde zu weiteren Mehrkosten pro Jahr von rd. 60 Mio. € führen und scheidet deshalb aus den oben bereits angeführten Gründen aus.

Für Fachlehrer und Fachlehrerinnen ohne Fachhochschulausbildung (Ausbildung am Staatsinstitut) ist als Eingangsamts die Besoldungsgruppe A 10 festgelegt. Anders als Grund- und Mittelschullehrkräfte besitzen Fachlehrkräfte keinen universitären Hochschulabschluss. Sie sind deshalb auch der dritten Qualifikationsebene zugeordnet, deren regelmäßiges Eingangsamts die Besoldungsgruppe A 9 ist. Das Amt „Fachlehrer, Fachlehrerin“ ist bis einschließlich Besoldungsgruppe A 12 ausgebracht; diese Beförderungsperspektive ist ausreichend und sachgerecht.

Die Förderlehrer und Förderlehrerinnen besitzen – im Gegensatz zu den Fachlehrern und Fachlehrerinnen – nach wie vor keine volle Lehrbefähigung. Mangels voller Lehrbefähigung ist die besoldungsrechtliche Eingangsbesoldung mit einem Amt der Besoldungsgruppe A 9 amtsangemessen. Das Amt „Förderlehrer, Förderlehrerin“ ist bis einschließlich Besoldungsgruppe A 12 ausgebracht; diese Beförderungsperspektive ist ausreichend und sachgerecht.

Lehrkräfte, bei denen die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllt sind (sog. Erfüller), sind in die Entgeltgruppe eingruppiert, die nach einer tarifvertraglich festgelegten Zuordnungstabelle der beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsgruppe entspricht, in die sie eingestuft wären, wenn sie im Beamtenverhältnis stünden. Hat die verbeamtete Lehrkraft nach dem beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsrecht Anspruch auf eine Zulage, erhält die Lehrkraft im Arbeitsverhältnis eine Entgeltgruppenzulage, die in der Höhe der besoldungsrechtlichen Zulage entspricht. Gleiches gilt für die Lehrkräfte mit abgeschlossenem Lehramtsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule, die aufgrund ihres Studiums die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens zwei Fächern haben (sog. beste Nichterfüller). Für die übrigen Lehrkräfte sehen die tariflichen Bestimmungen keine diesbezüglichen Zulagen vor.

Die im Besoldungsrecht vorgesehene jährlich aufwachsende Zulage für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Mittelschulen in der Besoldungsgruppe A 12 erhalten somit auch die tarifbeschäftigten Lehrkräfte (Erfüller und beste Nichterfüller). Die übrigen Lehrkräfte an Grund- und Mittelschulen erhalten diese Zulage nicht. Zum Zeitpunkt der Überleitung der verbeamteten Lehrkräfte in die Besoldungsgruppe A 13 werden die tarifbeschäftigten Lehrkräfte (Erfüller und beste Nichterfüller) in die Entgeltgruppe 13 TV-L höhergruppiert. Die übrigen Lehrkräfte an Grund- und Mittelschulen werden jeweils eine Entgeltgruppe höher eingruppiert.

Die Ausführungen des DGB Bayern, wonach Lehrkräfte, die nicht über eine vollständige Lehramtsausbildung bzw. nicht über das Erste Staatsexamen verfügen, die jährlich aufwachsende Zulage nicht erhalten, sind zutreffend. Dies ergibt sich eindeutig aus der Entgeltordnung für Lehrkräfte. Dieser Personenkreis profitiert letztlich erst mit der Überleitung in die Besoldungsgruppe A 13.

Dies ist Folge der insoweit eindeutigen Regelung in der Entgeltordnung Lehrkräfte. Man hat sich bei den Tarifverhandlungen bewusst für diese Lösung entschieden. Letztlich sollte nicht nur die Tätigkeit, sondern auch eine entsprechende Ausbildung honoriert werden. Eine diesbezügliche Änderung könnte nur in Tarifverhandlungen auf Ebene der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) erreicht werden. Für diesbezügliche landesbezirkliche Tarifverhandlungen besteht keine Ermächtigung der Mitgliederversammlung der TdL. Dies wird auch nicht zu erreichen sein. Ein Alleingang Bayerns ist abzulehnen, da dieser satzungsrechtliche Folgen (hin bis zu einem Ausschluss Bayerns aus der TdL) zur Folge haben könnte.

Die vom DGB Bayern geforderte Erhöhung der Zulage um 25 % als Ausgleich dafür, dass die Zulage sozialversicherungspflichtiges Entgelt darstellt, ist abzulehnen. Dies ist systembedingt und kann nicht durch eine Zulage ausgeglichen werden.

Eine übertarifliche Zulage für weitere Beschäftigte im Schulbereich (keine unterrichtliche Tätigkeit) ist abzulehnen. Soweit es zur Personalgewinnung bzw. der Vermeidung einer Abwanderung zwingend erforderlich sein sollte, kann im Rahmen der tarifvertraglichen Regelungen (§ 16 Abs. 5 TV-L) eine Lösung gefunden werden.